

mit dem Humanismus bei seiner Zuwendung zur Reformation am Bilde seinen Persönlichkeit ausfallen. Seine Gestalt wirkt hier weithin eigentümlich unscharf und konturenlos. Mit Recht polemisiert der Verf. mehrfach dagegen, daß nicht C., sondern Bucer in den Anfangsjahren der Reformation in Straßburg als die führende Persönlichkeit angesehen wird. Aber er begegnet dieser Einseitigkeit doch nur durch deren Umkehrung, so daß der entscheidende Mann jetzt überall C. heißt! Die rein personalistische Sicht der Vorgänge, die nirgendwo die Verflochtenheit C.'s in übergreifende Strukturen wirklich deutlich macht, verhindert darum eine klare und genaue Erfassung dieses Mannes – nicht nur seines Denkens, sondern gerade auch seines Lebensweges und -werkes.

Kittelsons Arbeit stellt insgesamt einen materialreichen, anregenden und bisweilen sogar spannend zu lesenden Beitrag zu einem zentralen Thema der Kirchengeschichte der Reformationszeit dar. Wenn das Buch trotzdem nicht wirklich befriedigt, dann deshalb, weil es zu viel erreichen möchte. Dabei jedoch behindert die Entfaltung der theologischen These über das Verhältnis von Reformation und Humanismus die biographische Darstellung – wie diese umgekehrt auf Schritt und Tritt die exakte Erhellung jener systematischen Fragestellung blockiert. Insofern bleibt die große Aufgabe, die umfassende Biographie Wolfgang Capitos zu schreiben, noch offen.

Münster

Martin Greschat

Martin Bucer: Deutsche Schriften Bd. 4. Zur auswärtigen Wirksamkeit 1528–1533. Hg. Robert Stupperich (= Martini Buceri opera omnia Series I) Gütersloh/Paris (Mohn/Presses Universitaires de France) 1975. 562 S. Ln., DM 150,-.

Nach längerer Pause liegt erfreulicherweise wieder ein Band der Bucerausgabe vor. Er umfaßt vier Druckveröffentlichungen Bucers, zum Teil mit Beilagen, dazu neun, manchmal mehrteilige, ungedruckte Quellenkomplexe, von denen einige mit den Druckveröffentlichungen zusammengehören. Die einzelnen Schriften haben verschiedene Bearbeiter. Den spezifizierenden Titel „Zur auswärtigen Wirksamkeit“ darf man nicht pressen. Der Band enthält auswärtige Aktionen Bucers und Gutachten nach auswärts, aber auch die auf Straßburg sich beziehende Schrift über die Bilderverehrung „Das einigerlei Bild bei den Gotgläubigen“ von 1530. Die Eingabe der Prediger an den Rat „Von Mangel der Religion, an deren alles hanget“ vom August 1532 mit ihrer charakteristischen Forderung nach Einhaltung des Bekenntnisses und der Zuchtmandate bezieht sich gleichfalls ausdrücklich auf Straßburger Verhältnisse.

Analog zur Zwingliausgabe (Bd. 6, 2) hat Wilhelm Neuser Bucers Anteil an der Berner Disputation einschließlich der Anschlußvoten, insgesamt sieben größere Komplexe, ediert. Bucer hat sich in Bern zur Ekklesiologie (gegen den Augustinerprovinzial Konrad Treger), zur Christologie, zur Abendmahlslehre (gegen den Lutheraner Benedikt Burgauer) und zum Meßopfer geäußert. Die Anordnung und die Heranziehung der Quellen leuchten ein. Stichprobenhafte Vergleiche mit der Zwingliausgabe lassen befürchten, daß der Text nicht ganz fehlerfrei ist.

Die Texte zur Ulmer Kirchenordnung wurden Ernst-Wilhelm Kohls zur Bearbeitung übertragen, der durch frühere Veröffentlichungen auf diesem Gebiet dafür ausgewiesen schien. Da ist zunächst der Bericht der Straßburger Prediger an Ulm über die Straßburger Kirchenverhältnisse vom August/September 1529. Kohls bezeichnet ihn als „Vorbericht“, offenbar um ihn in eine Relation zur Ulmer Kirchenordnung von 1531 zu setzen. Das hat aber keinen Anhalt in den Quellen und ist irreführend. Der Bericht gehört in die Bündnispolitik von 1529. Hier ist die Einleitung zu knapp. Die Abschnitte über die Schule hatte Kohls schon Bd. 7 S. 508 gebracht. Nunmehr wird eine erheblich verbesserte Version geboten. Auf Unzulänglichkeiten im Text oder in der Erklärung stößt man auch jetzt noch: Entweder ist der Abschnitt 7 (S. 368) über den Bann textlich nicht in Ordnung oder es muß

ein zureichenderer Erklärungsversuch gemacht werden. Anm. 19 vermißt man den Nachweis der gedruckten Taufagende.

Die Ulmer Kirchenordnung von 1531 ist die erste vollständige Kirchenordnung, die Bucer mitzuverantworten hatte und mit der er, übrigens relativ spät, in den Kreis der Kirchenorganisatoren unter den Reformatoren eintritt. Die Beschäftigung mit der Ulmer Kirchenordnung hat auszugehen von Bucers Entwurf dazu S. 374 bis 398. Kohls bietet ihn jetzt nach der Fassung des Stadtarchivs Ulm, nachdem er in den Blättern für württembergische KG 60/61, 1960/1961 S. 196–213 die Straßburger Abschrift veröffentlicht hatte. Diese Straßburger Abschrift wird von Kohls jetzt nicht mehr berücksichtigt, obwohl sie angeblich gleichfalls von Bucer durchkorrigiert ist und in manchem eine Zwischenstufe zur endgültigen Kirchenordnung hin darstellt. Für den „Entwurf“ hätte man sich außerdem eine saubere Handschriftenbeschreibung gewünscht, aus dem die Lage des Textes in dem Ulmer Aktenband einwandfrei hervorgeht. 1961 erwähnt Kohls u. a. „seitenlange Zusätze von Bucers eigener ... Hand“ (S. 181) in dem Aktenband, so daß man nicht ganz sicher ist, ob Kohls jetzt alles Material von Bucer zum Abdruck bringt. Unklar ist auch, ob der Entwurf eine Überschrift hatte und ob er als einheitlicher Text zu betrachten ist (vgl. S. 391 Anm. 54). F. Hubert (Verloren geglaubte Ulmische Reformationsakten. ZKG 19, 1899 S. 204–211), dem Kohls viel verdankt, erwähnt S. 208 „ein schon der Reinschrift sich näherndes Konzept der Kirchenordnung selbst“, wiederum mit Zusätzen Bucers (z. B. 233, 28–234, 2 oder 240, 25 „und noch werden“), das unsere Ausgabe ganz übergeht. Die endgültige Kirchenordnung ist natürlich nicht allein Bucers Werk. Vielleicht wäre es eine klarere Lösung gewesen, wenn man lediglich Bucers Entwurf gedruckt hätte. Mindestens die ganzen sittenpolizeilichen Regelungen (S. 255–272), die fast ein Drittel der Ordnung ausmachen und mit Bucers Vorstellungen konkurrieren, stammen nicht von dem Straßburger Reformator, sondern gehen wenigstens zum Teil auf Ulmer Rechtsüberlieferungen zurück, um die Kohls sich aber überhaupt nicht gekümmert hat. Das Verhältnis von Entwurf und Ordnung ist nicht klar bestimmt. Einen eigenen Anteil der Ulmer Mitreformatoren Blarer und Oekolampad scheint Kohls bei der Ordnung nicht anzunehmen. Auch sonst bleiben Fragen offen: Woher stammt z. B. in Ulm das Superintendentenamt? Das „Gemein Ausschreiben“ des Ulmer Rats vom 31. Juli 1531, in dem über die Durchführung der Reformation berichtet und auch die 18 Artikel nochmals veröffentlicht wurden, schreibt Kohls begründet Bucur zu und druckt es S. 273 ff. auch ab. Ein Argument für die Zuschreibung sind die S. 203 erwähnten Notizen Bucers, die aber in der Edition dann nicht berücksichtigt werden. Einige kleinere Ausstellungen: Es ist schade, daß die Arbeit von Gottfried Geiger, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation (1971) nicht mehr berücksichtigt worden ist. S. 191 ist die Behauptung eines Aufenthalts der Täuferführer Grebel und Mantz in Ulm Anfang 1524 von Keim unkritisch übernommen. Das nicht aufgelöste Veröffentlichungsdatum der Kirchenordnung S. 272 ist der 6. August 1531. Das S. 296 erwähnte Altenstadt liegt nicht im Elsaß, sondern ist heute ein Vorort des ehemals ulmischen Geislingen. Die dortigen Marienerscheinungen erwähnt auch Schieß, Blarerbriefwechsel Nr. 199. Die in der Ordnung und im Ausschreiben abgedruckten 18 Artikel differieren mehrfach hinsichtlich der Zitarnachweise. Insgesamt ist die Ulmer Kirchenordnung, zumal als Bucertext, wegen der unzulänglichen Arbeitsweise des Bearbeiters leider nur bedingt verwendbar.

Als „Dubiosum“ wird ein Straßburger Theologengutachten von 1528 zum Ulmer Predigtstreit von 1524 behandelt, weil die Verfasserschaft Bucers sich nicht erhärten läßt. Aber die Authentizität dieses Stückes ist nicht besser und nicht schlechter als bei anderen Texten gerade auch der Bucerausgabe; inhaltliche Kriterien sprechen für Bucers Verfasserschaft. Die Straßburger waren von Ulm zu einer Äußerung gebeten worden, nachdem der von evangelischen Bürgern angegriffene katholische Prediger Gutachten der Universitäten Köln, Tübingen und Ingolstadt beigebracht hatte. Bei dem Streit ging es um die Mariologie und Gesetzeslehre.

In die Zeit von Bucers Ulmer Wirksamkeit gehört die nachschriftlich überlieferte Augsburgs Versöhnungspredigt vom 17. Juni 1531, mit der Bucer zwischen den innerprotestantischen Gegensätzen dieser Reichsstadt ausgleichen wollte.

Gewisse Meinungsverschiedenheiten unter den Bearbeitern werden bei der „Entschuldigung der Diener am Evangelio... zu Frankfurt am Meyn“, vom 1. März 1533 gegen einen kritischen Sendbrief Luthers spürbar. Der Bearbeiter Stupperich hält mit W. Köhler (Zwingli und Luther II 301 f.) die von den Frankfurter Predigern unterzeichnete Entschuldigung für eine Schrift Bucers. In diesen Zusammenhang gehören nun aber zwei weitere, von P. Fabisch edierte Stücke: „Ein Bericht was zu Frankfurt am Main gelehret“ und der Brief an die Fratres Francofordienses vom 22. Februar 1533 (S. 464–514). Fabisch bezweifelt, daß die „Entschuldigung“ eine originale Bucerschrift ist. Sie könnte auch in Frankfurt aufgrund des Berichts und des Briefs Bucers abgefaßt worden sein. Köhler (S. 300) kannte nur den Brief (übrigens undatiert) nach einer von Fabisch nicht aufgeführten Fassung aus der Simler'schen Sammlung, nicht aber den Bericht. Aus inhaltlichen und chronologischen Gründen (in einer Woche eine zweite und eine dritte Schrift Bucers zum Thema?) neige ich auch dazu, die Entschuldigung Bucer abzusprechen. Der Zusammenhang sollte nochmals genau analysiert werden. S. 313, 38 „unn“ zu tilgen? S. 513, 8 muß es „vos“ heißen.

Martin Greschat hat Bucers Anteil am Marburger Religionsgespräch 1529 (nicht „Marburger Religionsgespräche“ wie in den Kopftiteln!) zuverlässig dokumentiert. Leider hat er den lateinischen Bericht von Brenz an Schradin dabei nicht berücksichtigt (Brenz, Frühschriften 2, 415 ff.). In dem deutschen Bericht von Brenz lese ich an drei Stellen anders als Greschat, vor allem am Schluß: D. Jo. Brentz mihi concepit etc.

Ausgesprochen interessant und wertvoll sind die von Gerhard Müller bearbeiteten vier Gutachten zu den Ausgleichsverhandlungen in Schweinfurt und Nürnberg von 1532, die dem Nürnberger Anstand vorausgingen. Hier handelte es sich zunächst um die konfessionspolitisch notwendige Gleichsetzung der Confessio Tetrapolitana mit der Augustana; sodann um die Einbeziehung von künftig zum Protestantismus übergehenden Reichsständen in den Religionsfrieden.

Jeder, der sich einmal der Mühe des Edierens unterzogen hat, weiß, daß es nahezu unmöglich ist, hier Perfektion zu erreichen. Falscher Perfektionismus kann für ein Editionsunternehmen zur lähmenden Stagnation führen. Aber gewissen Ansprüchen an die Textgestaltung, Quellenbeschreibung und Kommentierung muß Genüge getan werden. Dies scheint mir im vorliegenden Band nicht immer der Fall zu sein.

*Münster/Westf.*

*Martin Brecht*

Alexandre Ganoczy: Amt und Apostolizität. Zur Theologie des kirchlichen Amtes bei Calvin auf dem Hintergrund der gegenwärtigen ökumenischen Diskussion. (= Institut für europäische Geschichte Mainz, Vorträge Nr.59) Wiesbaden (Franz Steiner Verlag) 1975. 33 S., brosch., DM 5,50.

Ferdinand Hahn: Kirchliches Amt und ökumenische Verständigung. Zwei Vorträge. (= Institut für europäische Geschichte Mainz, Vorträge Nr. 61) Wiesbaden (Franz Steiner Verlag) 1975. 91 S., brosch., DM 14,80.

Die beiden hier genannten Bücher sind Vorträge, die im Institut für Europäische Geschichte, Abteilung Abendländische Religionsgeschichte in Mainz gehalten worden sind. Der Hintergrund der Referate ist das zu Beginn des Jahres 1973 veröffentlichte Memorandum der Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Universitätsinstitute „Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter“. Dieses Memorandum, das ein Versuch war, katholische und evangelische Christen einander näher in dem Amtsverständnis zu führen, löste eine heftige Diskussion aus. Der Leiter des Mainzer Instituts, Professor Dr. Joseph Lortz, wünschte die Debatte in ruhigere Bahnen zu